



Bundeskriminalamt

BKA



Korruption

Bundeslagebild 2020

Korruption 2020

STRAFTATEN



5.510 Straftaten (+1,5%)



TATVERDÄCHTIGE



2.171 Tatverdächtige (-14,5 %)



1.191 Geber

980 Nehmer, davon 71 % Amtsträger



SCHADEN



81,2 Mio. Euro (+72,3 %)



Starker Anstieg der Fälle von Bestechlichkeit (§ 332 StGB) und Bestechung (§ 334 StGB)



Dienstleistungsgewerbe am häufigsten betroffene Branche; Öffentliche Verwaltung als bevorzugtes Ziel



Starker Anstieg des Gesamtwerts der Vorteile auf Geberseite auf insgesamt 460 Mio. Euro



Bargeldzahlungen am häufigsten erlangter Vorteil

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	4
2	Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage	5
2.1	Straftaten	5
2.1.1	Überblick	5
2.1.2	Einzelbetrachtung	7
2.2	Tatverdächtige.....	11
2.2.1	Detailbetrachtung zur Nehmerseite.....	12
2.2.2	Detailbetrachtung zur Geberseite.....	14
2.2.3	Dauer der Verbindung zwischen Geber und Nehmer	17
2.3	Zielbereiche.....	18
2.4	Schäden	18
2.5	Verfahrensursprung.....	19
2.6	Korruption und Organisierte Kriminalität.....	20
3	Gesamtbewertung	21

1 Vorbemerkung

Das Bundeslagebild Korruption enthält in gestraffter Form die aktuellen Erkenntnisse zur Lage und Entwicklung im Bereich der Korruption in der Bundesrepublik Deutschland.

Datenbasis sind Zulieferungen der Landeskriminalämter, des Bundeskriminalamts, der Bundespolizei und des Zollkriminalamts. Korruptionsverfahren, in welchen Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft ohne Einbindung der Polizei geführt wurden, sind in diesem Lagebild nicht berücksichtigt. Das tatsächliche Ausmaß der Korruption kann daher nur eingeschränkt wiedergegeben werden.

Die kriminologische Forschung definiert den Begriff „Korruption“ als „Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats zugunsten eines anderen, auf dessen Veranlassung oder Eigeninitiative, zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten, mit Eintritt oder in Erwartung des Eintritts eines Schadens oder Nachteils für die Allgemeinheit (in amtlicher oder politischer Funktion) oder für ein Unternehmen (betreffend Täter als Funktionsträger in der Wirtschaft)“.

2 Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage

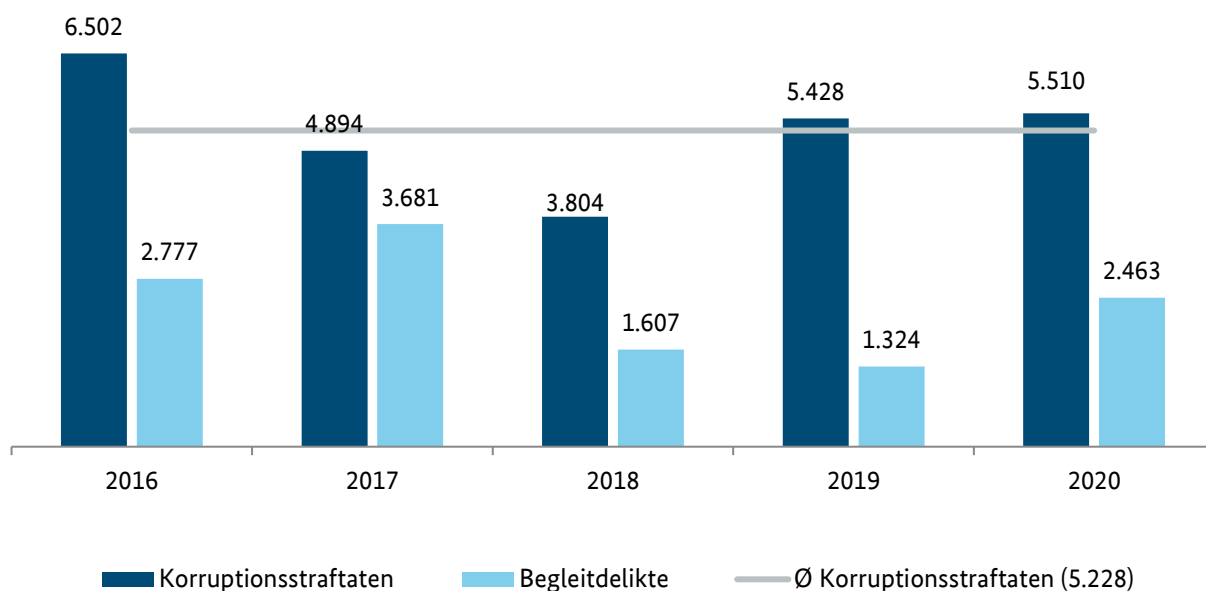
2.1 STRAFTATEN

2.1.1 Überblick

Im Jahr 2020 ist die Anzahl der polizeilich registrierten Korruptionsstraftaten¹ im Vergleich zum Vorjahr um 1,5 % angestiegen und liegt knapp über dem Durchschnittswert der letzten fünf Jahre.

Gleichzeitig stieg die Anzahl der mit diesen Korruptionsstraftaten unmittelbar zusammenhängenden Begleitdelikte² um 86 % an.

Anzahl der Korruptionsstraftaten – Fallentwicklung



Ausschlaggebend für die verhältnismäßig hohe Gesamtfallzahl sind umfangreiche Ermittlungsverfahren in den Ländern, die insbesondere Bestechlichkeit gem. § 332 StGB und Bestechung gem. § 334 StGB zum Gegenstand haben.

1 Der Begriff „Korruptionsstraftaten“ bezeichnet die im Berichtsjahr polizeilich bekannt gewordenen Verdachtsfälle (Eingangsstatistik).

2 Begleitdelikte sind insbesondere Betrugs- und Untreuehandlungen, Urkundenfälschungen, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen, Strafvereitelung, Falschbeurkundungen im Amt, Verletzungen des Dienstgeheimnisses und Verstöße gegen strafrechtliche Nebengesetze.

Übersicht der Korruptionsstraftaten

Straftat	2019	2020	Tendenz
§ 331 StGB – Vorteilsannahme	402	463	↑
§ 333 StGB – Vorteilsgewährung	238	335	↑
§ 332 StGB – Bestechlichkeit	1.107	1.617	↑
§ 334 StGB – Bestechung	1.116	1.862	↑
§ 335 StGB – besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung	1.120	139	↓
§ 299 StGB – Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	729	748	↗
davon im ausländischen Wettbewerb	10	5	↘
§ 299a StGB – Bestechlichkeit im Gesundheitswesen	135	165	↗
davon im ausländischen Wettbewerb	0	0	-
§ 299b StGB – Bestechung im Gesundheitswesen	146	46	↓
davon im ausländischen Wettbewerb	0	0	-
§ 300 StGB – besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	426	113	↓
davon im Gesundheitswesen	138	2	↓
§ 108b StGB – Wählerbestechung	0	3	↗
§ 108e StGB – Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern	7	15	↗
Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Int-BestG)	1	4	↗
§ 335a StGB – Ausländische und internationale Bedienstete	1	0	↘

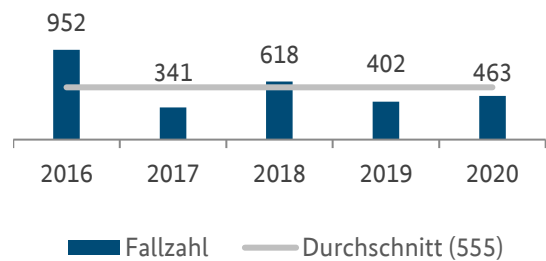
2.1.2 Einzelbetrachtung

Ermittlungsverfahren im Bereich der Korruption sind zum Teil sehr komplex und können daher statistisch große Auswirkungen auf die Gesamtfallzahlen haben. Insofern ergeben sich bei Betrachtung des Verlaufs über mehrere Jahre mitunter starke Schwankungen der Deliktszahlen, die sich nicht nur in der Gesamtentwicklung, sondern auch in den verschiedenen Ausprägungen von Korruption widerspiegeln.

§ 331 StGB – Vorteilsannahme

Im Jahr 2020 kam es bei der Vorteilsannahme nach § 331 StGB zu einem Anstieg der Fallzahl um 15,2 %. Das Fallaufkommen liegt jedoch weiterhin unter dem Durchschnitt der vergangenen fünf Jahre.

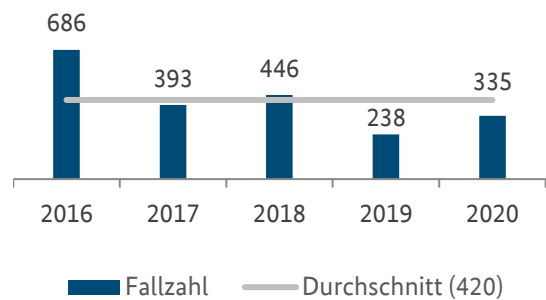
§ 331 StGB – Fallentwicklung³



§ 333 StGB – Vorteilsgewährung

Die Anzahl von Fällen der Vorteilsgewährung nach § 333 StGB ist im Berichtsjahr um 40,8 % angestiegen. Das erhöhte Fallaufkommen ist auf Ermittlungsverfahren in Bayern im Bereich der Kommunalverwaltung und im Zusammenhang mit der Patientenvermittlung zugunsten eines Verbunds von Reha-Kliniken sowie auf ein Ermittlungsverfahren in Brandenburg im Bereich des Verrats von Geschäftsgeheimnissen zurückzuführen.

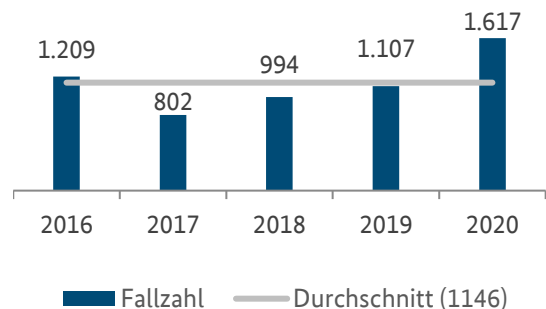
§ 333 StGB – Fallentwicklung³



§ 332 StGB – Bestechlichkeit

Für das Jahr 2020 wurde ein deutlich erhöhtes Fallaufkommen bei Bestechlichkeit gem. § 332 StGB registriert (+46,1 %), womit sich der Trend der Vorjahre fortsetzte. Ursächlich für den starken Anstieg waren insbesondere Folgeverfahren zu einem Ermittlungskomplex in Sachsen i. Z. m. der Erstellung falscher Hauptuntersuchungen und Sicherheitsüberprüfungen für Kraftfahrzeuge. Dieser Komplex war schon für den Fallanstieg im Vorjahr mitverantwortlich.

§ 332 StGB – Fallentwicklung



³ Die jeweils hohe Fallzahl bei Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung im Jahr 2016 resultierte insbesondere aus Ermittlungskomplexen in Hamburg wegen der korruptiven Vergabe von Aufträgen an Bau- und Handwerksfirmen.

§ 334 StGB – Bestechung

Nach einem erneuten signifikanten Anstieg (+66,8 %) erreichte die Anzahl von Bestechung gem. § 334 StGB den höchsten Stand der vergangenen fünf Jahre.

Bestechlichkeit (§ 332 StGB) und Bestechung (§ 334 StGB) auf höchstem Stand seit 2016

Der Anstieg ist insbesondere auf den erwähnten Ermittlungskomplex in Sachsen sowie auf mehrere umfangreichere Verfahren, u. a. in Hessen, Nordrhein-Westfalen und beim Zoll, zurückzuführen.

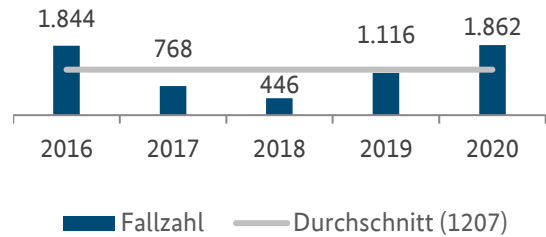
§ 335 StGB – Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung

Im Vergleich zum Vorjahr war das Fallaufkommen in 2020 stark rückläufig (-87,6 %). Grund dafür ist, dass für diesen Bereich im Berichtsjahr keine umfangreichen Ermittlungskomplexe gemeldet wurden. Noch im Vorjahr hatten größere Ermittlungskomplexe in Baden-Württemberg im Zusammenhang mit Zulassungen im Kfz-Gewerbe sowie mit der Auftragsvergabe von Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen bei einem öffentlichen Verkehrsunternehmen für einen starken Anstieg der Fallzahl gesorgt.

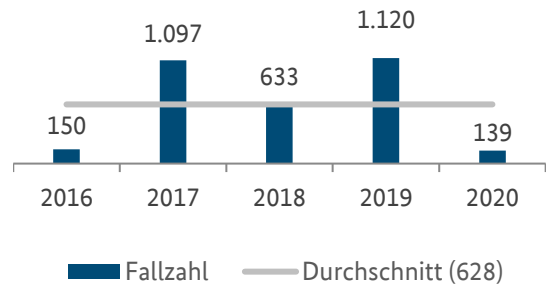
§ 299 StGB – Bestechlichkeit/Bestechung im geschäftlichen Verkehr

Die Fallzahl bei Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr ist gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen (+2,6 %). Ein wesentlicher Teil des Fallaufkommens resultiert dabei aus einem Ermittlungsverfahren wegen unzulässiger Provisionszahlungen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Fahrzeugen an andere Autohändler sowie aus Folgeverfahren eines bereits seit 2019 bestehenden Ermittlungskomplexes im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe (jeweils in Niedersachsen).

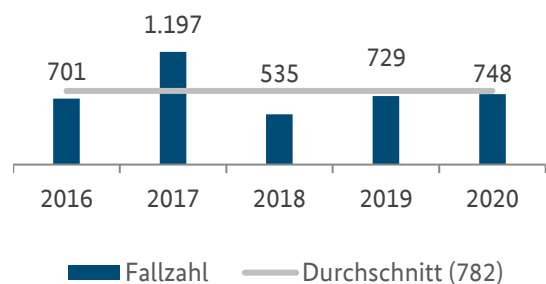
§ 334 StGB – Fallentwicklung⁴



§ 335 StGB – Fallentwicklung



§ 299 StGB – Fallentwicklung



⁴ Das hohe Fallaufkommen in 2016 resultierte vor allem aus umfangreichen Ermittlungen in Niedersachsen (Erlangung waffenrechtlicher Bescheinigungen) sowie aus Ermittlungen in Nordrhein-Westfalen (Zulassungen im Kfz-Gewerbe bzw. Auftragsvergabe von Schulfotografien).

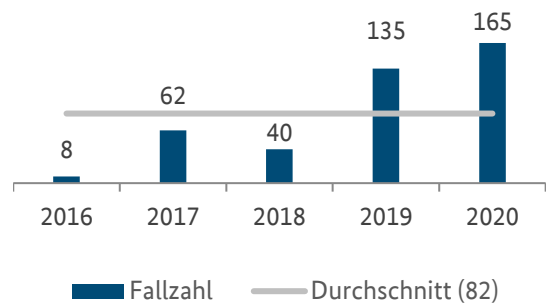
§§ 299a, 299b StGB – Bestechlichkeit/Bestechung im Gesundheitswesen

Die Fallzahl bei Bestechlichkeit im Gesundheitswesen gem. § 299a StGB stieg in 2020 erneut an (+22,2 %) und erreichte einen bisherigen Höchststand.

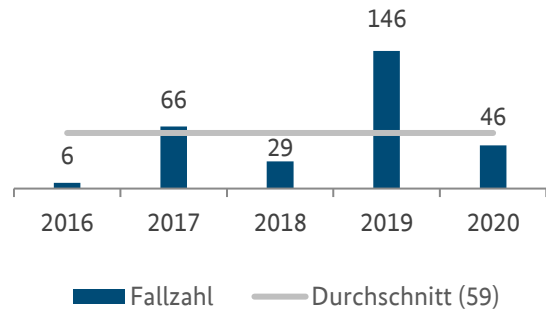
Im Berichtsjahr kam es vor allem in Niedersachsen zu komplexeren Ermittlungsverfahren, welche die Verordnung von Arznei- und Medizinmitteln sowie Verordnungen für Taxifahrten zu medizinischen Behandlungen betrafen.

Die Anzahl der Fälle von Bestechung im Gesundheitswesen gem. § 299b StGB sank hingegen im Berichtsjahr deutlich (-68,5 %).

§ 299a StGB – Fallentwicklung



§ 299b StGB – Fallentwicklung

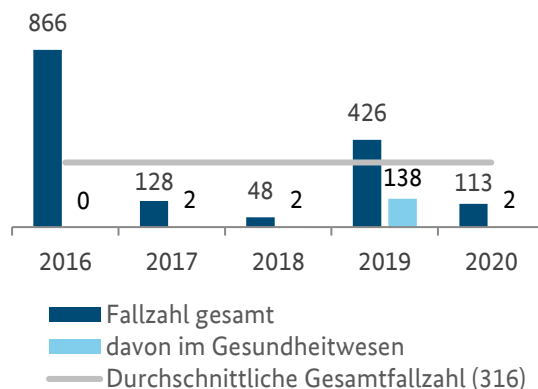


§ 300 StGB – Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr und im Gesundheitswesen

Im Jahr 2020 kam es bei besonders schweren Fällen⁵ von Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr und im Gesundheitswesen zu einem signifikanten Rückgang um 73,5 %. Im Gegensatz zum Vorjahr (Umfangsverfahren in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen) oder dem Berichtsjahr 2016 (Umfangsverfahren in der Automobilbranche in Nordrhein-Westfalen) wurden keine umfangreicheren Verfahren in diesen Bereichen registriert.

Im Berichtsjahr wurden lediglich zwei besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen gemeldet. Der Anteil der Fälle im Gesundheitswesen an der Gesamtfallzahl besonders schwerer Fälle nach § 300 StGB lag bei 1,8 % (2019: 32,4 %).

§ 300 StGB – Fallentwicklung

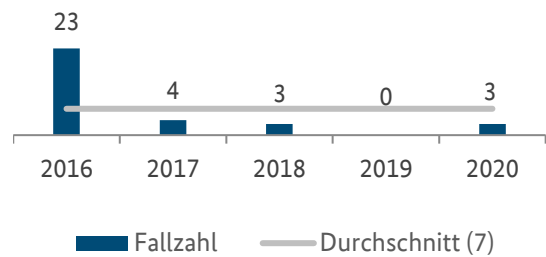


⁵ Ein besonders schwerer Fall nach § 300 StGB liegt in der Regel vor, wenn die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht, oder der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

§ 108b StGB – Wählerbestechung

Fälle von Wählerbestechung gem. § 108b StGB werden seit Jahren nur vereinzelt festgestellt. Eine etwas größere Fallzahl wurde lediglich im Jahr 2016 aufgrund von Ermittlungen im Zusammenhang mit einer Landratswahl in Brandenburg mitgeteilt.

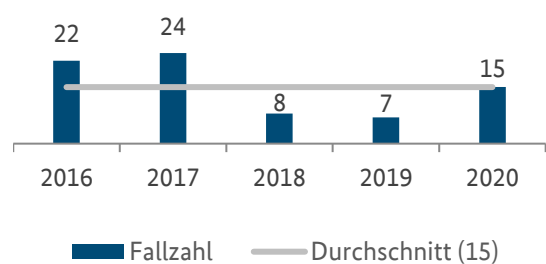
§ 108b StGB – Fallentwicklung



§ 108e StGB – Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern

Das jährliche Fallaufkommen im Bereich der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern gem. § 108e StGB ist trotz eines Anstiegs in 2020 weiterhin niedrig.

§ 108e StGB – Fallentwicklung⁶



Entwicklung im Bereich internationaler Korruption – Korruptionshandlungen bezüglich ausländischer und internationaler Bediensteter

Zur **Bekämpfung internationaler Korruption** sind

- das Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG; Art. 2),
- der § 299 StGB – Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr im Rahmen des ausländischen Wettbewerbs,
- die Regelungen der §§ 299a und 299b StGB – Bestechlichkeit bzw. Bestechung im Gesundheitswesen im ausländischen Wettbewerb – sowie
- der § 335a StGB – Bestechlichkeit und Bestechung ausländischer und internationaler Bediensteter

einschlägig.

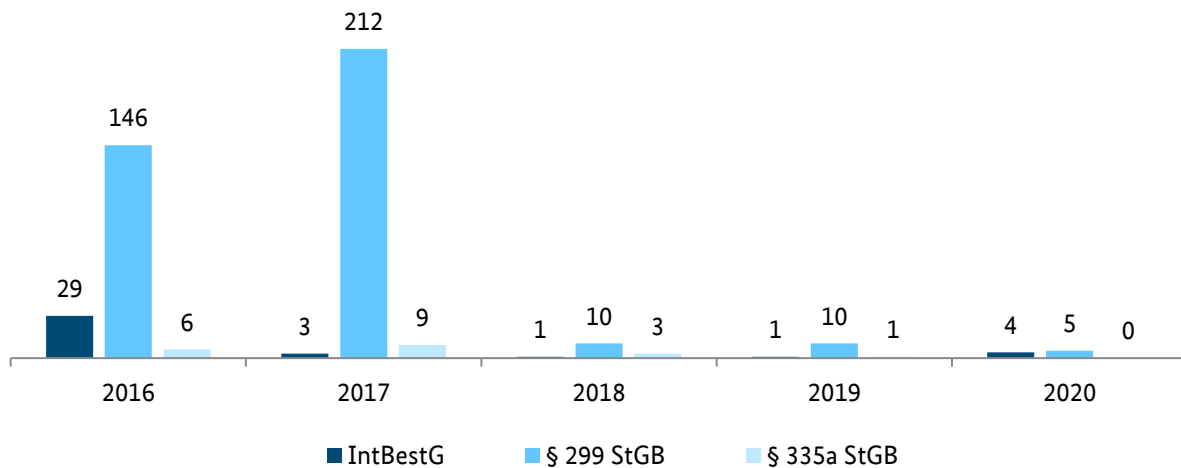


Im Bereich der internationalen Korruption wurden in den vergangenen Jahren nur vereinzelt Fälle festgestellt.⁷

⁶ Die vergleichsweise hohe Fallzahl im Jahr 2016 resultierte aus Ermittlungen in Niedersachsen, die sich gegen die Mitglieder eines Gemeinderats richteten, die im Verdacht standen, für die Förderung eines Windparkprojekts Zuwendungen erhalten zu haben. Die erhöhte Fallzahl im Jahr 2017 ist auf ein in Brandenburg geführtes Verfahren zurückzuführen, bei dem Mandatsträger innerhalb von Gemeinde- und Kommunalvertretungen beeinflusst worden sein sollen.

⁷ Fälle der Bestechlichkeit oder der Bestechung im Gesundheitswesen im ausländischen Wettbewerb (§§ 299a, b StGB) wurden seit 2016 polizeilich nicht bekannt.

Internationale Korruption – Fallentwicklung⁸



2.2 TATVERDÄCHTIGE

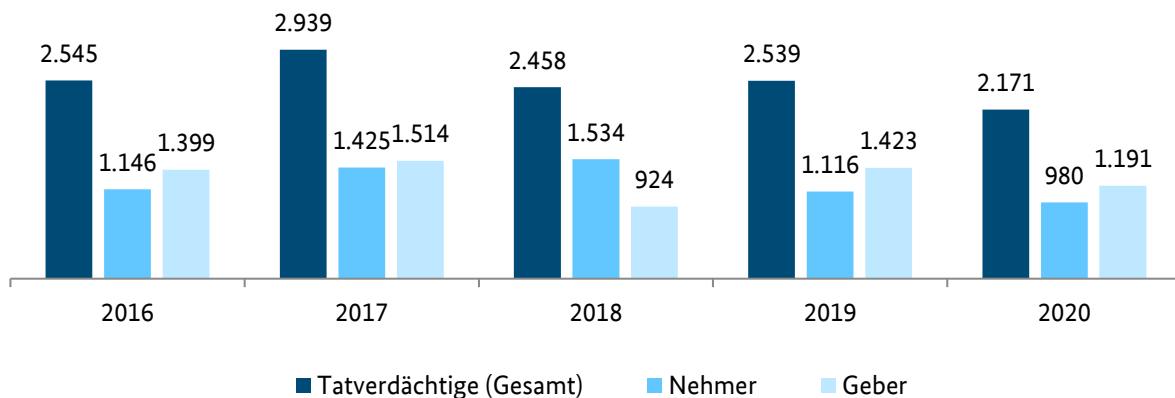
Trotz eines nahezu gleichbleibenden Niveaus der Anzahl von Korruptionsstrafen nahm die Anzahl der Tatverdächtigen bei Korruptionsstraftaten im Jahr 2020 um 14,5 % auf 2.171 Tatverdächtige ab. Der Rückgang betraf sowohl die Nehmer- als auch die Geberseite.

„Geber“ und „Nehmer“

Bei Tatverdächtigen von Korruptionsstraftaten wird für Vorteilsgebährenden bzw. den Bestechenden der Begriff „Geber“ und für den Vorteilsnehmer bzw. den Bestochenen der Begriff „Nehmer“ verwendet.



Tatverdächtige von Korruptionsstraftaten – Entwicklung

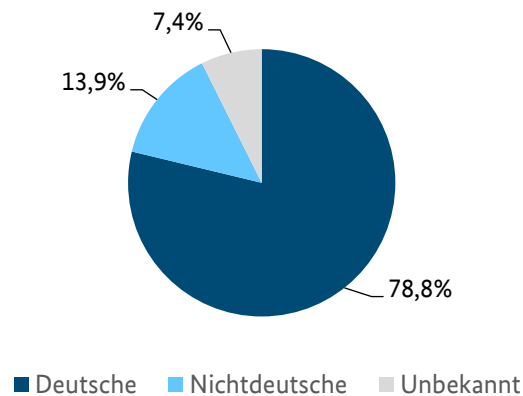


⁸ Die hohe Anzahl von Fällen gem. § 299 StGB im Jahr 2016 resultierte u. a. aus einem in Nordrhein-Westfalen geführten Verfahren gegen einen Mitarbeiter eines international tätigen Unternehmens. Dieser stand im Verdacht, gegen Erhalt von Zuwendungen zum Nachteil seines Arbeitgebers Preise manipuliert und Kunden, vorwiegend in Staaten Südostasiens, begünstigt zu haben. Die hohe Fallzahl im Jahr 2017 ist im Wesentlichen auf in Baden-Württemberg geführte Ermittlungen zurückzuführen.

Bei Korruptionsstraftaten wurden sowohl auf Nehmer- als auch auf Geberseite überwiegend deutsche Tatverdächtige festgestellt (2020: 1.710; -17,0 %).

Daneben wurden insgesamt 301 nichtdeutsche Tatverdächtige (2019: 363; -17,1 %) registriert. Diese traten überwiegend als Geber in Erscheinung (280 Tatverdächtige; 35,3 % aller Geber). Lediglich 21 nichtdeutsche Tatverdächtige traten auf der Nehmerseite in Erscheinung (2,1 % aller Nehmer). Bei den nichtdeutschen Tatverdächtigen wurden am häufigsten syrische Staatsangehörige (60) festgestellt, gefolgt von türkischen (43), vietnamesischen (20) und kosovarischen Tatverdächtigen (19).

Verteilung Deutsche / Nichtdeutsche TV⁹

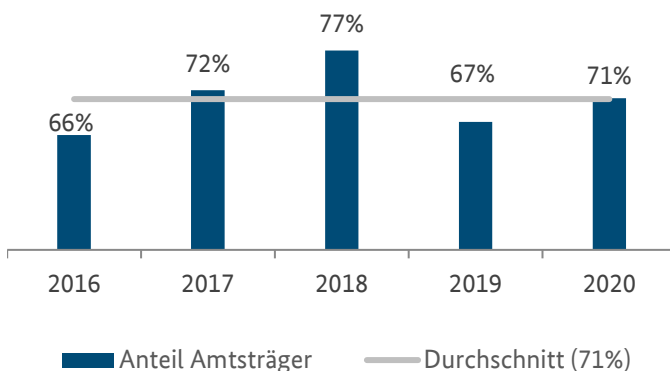


2.2.1 Detailbetrachtung zur Nehmerseite

Im Jahr 2020 wurden 980 tatbereite Nehmer (2019: 1.116; -12,2 %) als Tatverdächtige registriert. Daneben wurden 242 nicht tatbereite Nehmer¹⁰ festgestellt (2019: 193; +25,4 %), deren Anteil somit bei 19,8 % der Nehmerseite lag (2019: 14,7 %).

Im Vergleich zum Vorjahr nahm der Anteil der Amtsträger unter den tatbereitennehmern in 2020 zu.

Anteil der Amtsträger unter den tatbereitennehmern



Unter den nicht tatbereitennehmern befanden sich rund 83 % Amtsträger (2019: ca. 92 %).

Amtsträgereigenschaft



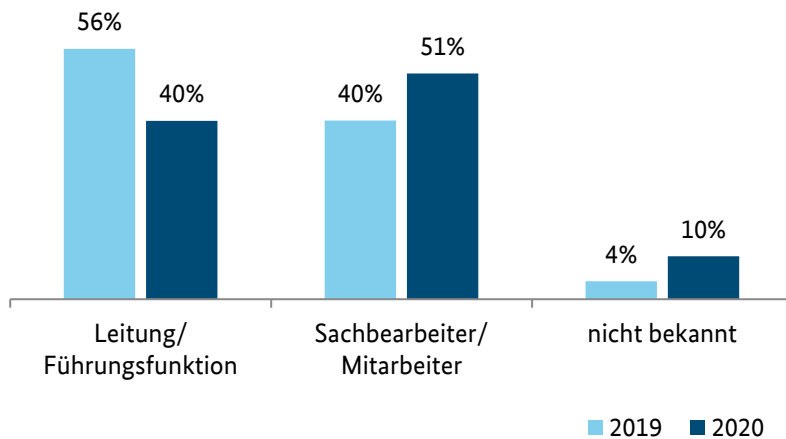
Gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist „Amtsträger, wer nach deutschem Recht Beamter oder Richter ist, in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle¹¹ oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen.“

⁹ Aufgrund von Rundungen kann die Addition der einzelnen Prozentsätze in Diagrammen vom Grundwert 100 Prozent abweichen.

¹⁰ Nicht tatbereite Nehmer sind Personen, die auf ein Angebot zur Korruption nicht eingehen und daher nicht in die Tatverdächtigenstatistik einfließen.

¹¹ „Sonstige Stellen“ sind privatrechtliche Organisationsformen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, z. B. kommunale Betriebe in den Bereichen Ver- und Entsorgung oder Ingenieurbüros, welche Ausschreibungen für staatliche Bauvorhaben durchführen.

Funktion der Nehmer

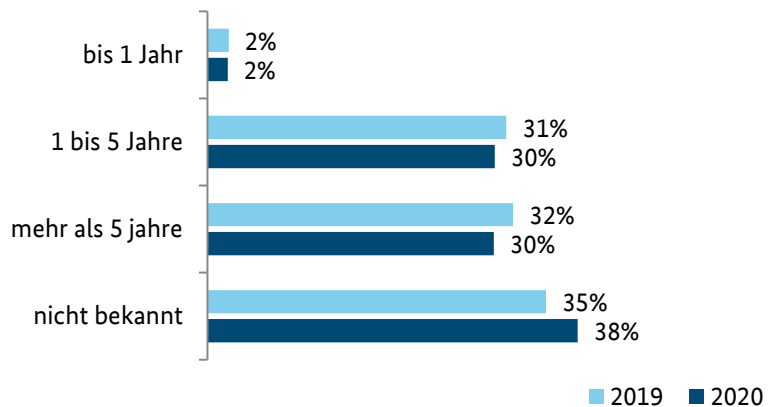


Im Jahr 2020 nahm der Anteil an Nehmern in einer Leitungs-/ Führungsfunktion deutlich ab. Gleichzeitig stieg der Anteil der Nehmer auf Sachbearbeiterebene.

Damit wurden erstmals seit 2016 wieder mehr Nehmer auf Sachbearbeiterebene als in Führungspositionen festgestellt.

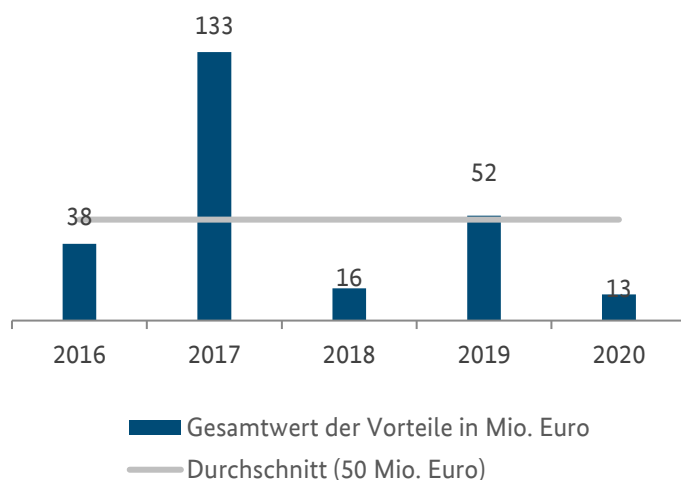
Hinsichtlich der Dauer der Aufgabenwahrnehmung eines Nehmers gab es im Vergleich zum Vorjahr kaum Veränderungen.

Dauer der Aufgabenwahrnehmung



Insbesondere bei einer längeren Tätigkeit in einem Aufgabenbereich können sich „korruptionsfördernde Faktoren“ ergeben, wie z. B. intensivere persönliche Kontakte zwischen Nehmer und Geber im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung oder auch eine abnehmende Intensität der Dienst- und Fachaufsicht („Vertrauensvorschuss“) gegenüber dem Nehmer.

Gesamtwert der Vorteile auf Nehmerseite (in Mio. Euro)



Im Jahr 2020 fiel der Gesamtwert der Vorteile auf Nehmerseite deutlich geringer aus als im Vorjahr (-75,0%).

Hohe Gesamtsummen wie in 2017 oder 2019 ergaben sich aus Einzelverfahren, bei denen außergewöhnlich große finanzielle Vorteile gewährt wurden.

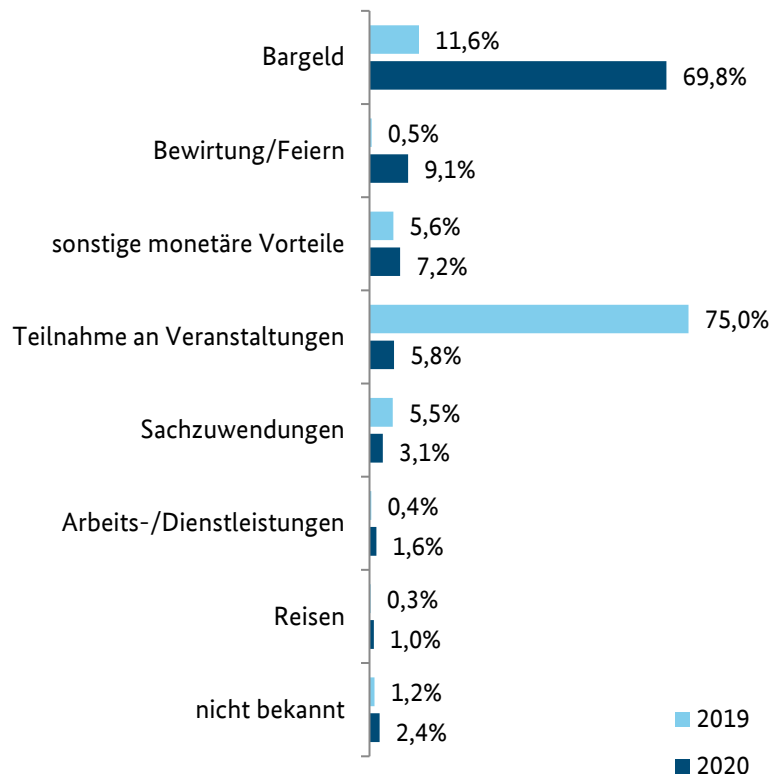
Bei der Art der Vorteile auf Nehmerseite spielten im Jahr 2020 Bargeldzahlungen die weitaus größte Rolle. Dagegen wurde die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen deutlich weniger als Vorteil gemeldet. Im Jahr zuvor waren diesbezüglich noch überdurchschnittliche viele Meldungen aufgrund eines umfangreichen Verfahrens in Hamburg u. a. im Zusammenhang mit der Genehmigung von Veranstaltungen ergangen.

Auffällig oft im Vergleich zum Vorjahr erhielten Nehmer in 2020 Einladungen zu Feierlichkeiten oder kostenlose Bewirtungen.

Diese Entwicklung steht unmittelbar im Zusammenhang mit Einzelverfahren in Bayern und Brandenburg.

Sachzuwendungen kamen dagegen weniger oft zum Tragen. In den meisten Fällen handelte es sich um geringwertige Präsente, daneben aber auch um Pkw, hochwertige Uhren und hochpreisige Unterhaltungselektronik.

Art der Vorteile auf Nehmerseite

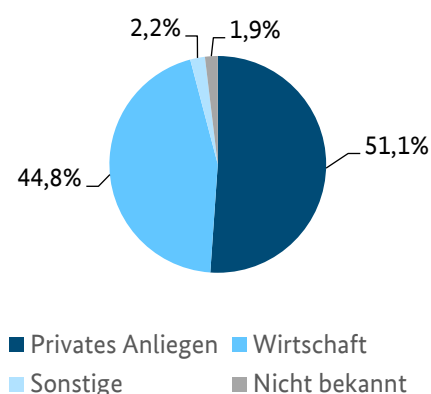


2.2.2 Detailbetrachtung zur Geberseite

Im Jahr 2020 basierten mehr als die Hälfte der Korruptionstraftaten auf privaten Anliegen. Gegenüber dem Vorjahr (23,5 %) bedeutet dies einen deutlichen Anstieg, wohingegen der Anteil der Geber aus dem Bereich Wirtschaft sank (2019: 69,8 %).

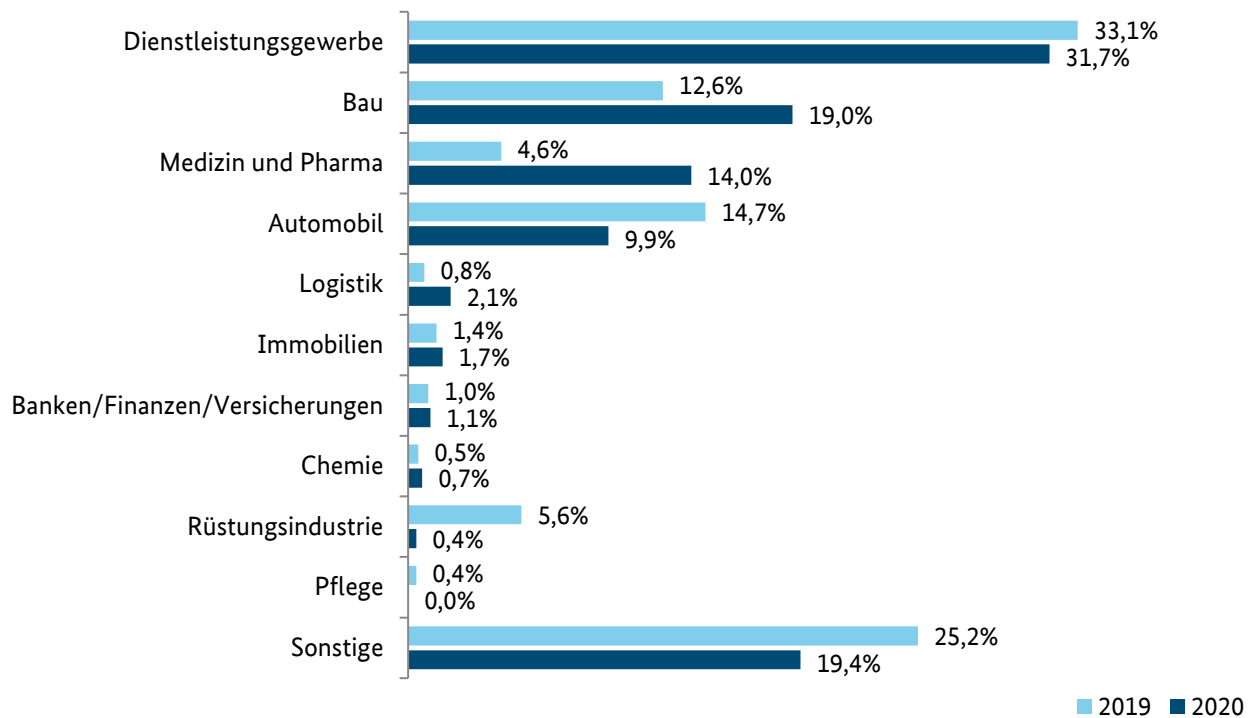
Maßgeblich für die Entwicklung sind u. a. Verfahren im Bereich der Kommunalverwaltung in Berlin und in Hessen, bei denen jeweils eine große Anzahl von Personen mit privatem Anliegen auftrat.

Detailbetrachtung der Geber¹²



¹² In der Kategorie „Sonstige“ werden Geber aus den Bereichen Strafverfolgung und Justiz, Verwaltung sowie Politik abgebildet.

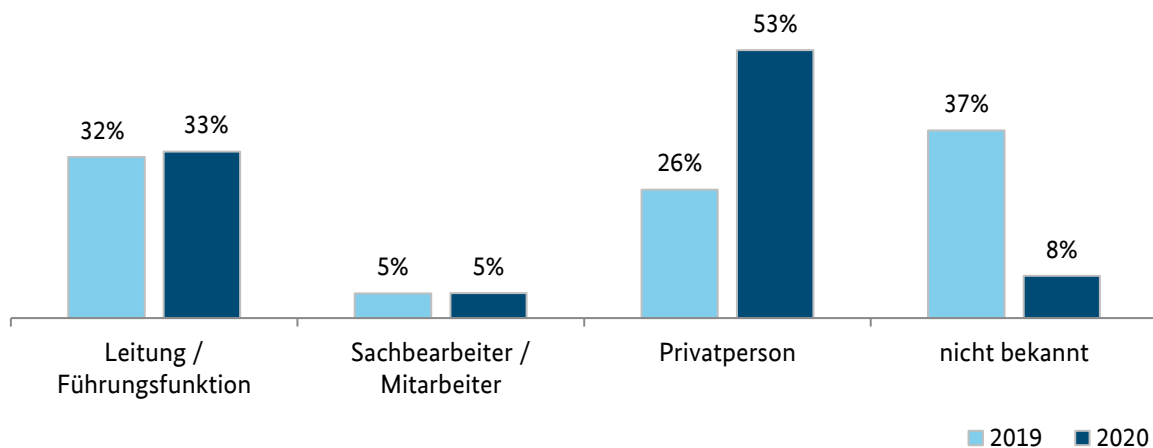
Branchenzugehörigkeit der Geber im Bereich Wirtschaft



Hinsichtlich der Zugehörigkeit zur Wirtschaftsbranche gehörte der größte Teil der Geber auch im Jahr 2020 dem Dienstleistungsgewerbe an. Die Tendenz der letzten Jahre ist in diesem Bereich allerdings rückläufig (Anteil 2017 noch bei 47,9 %).

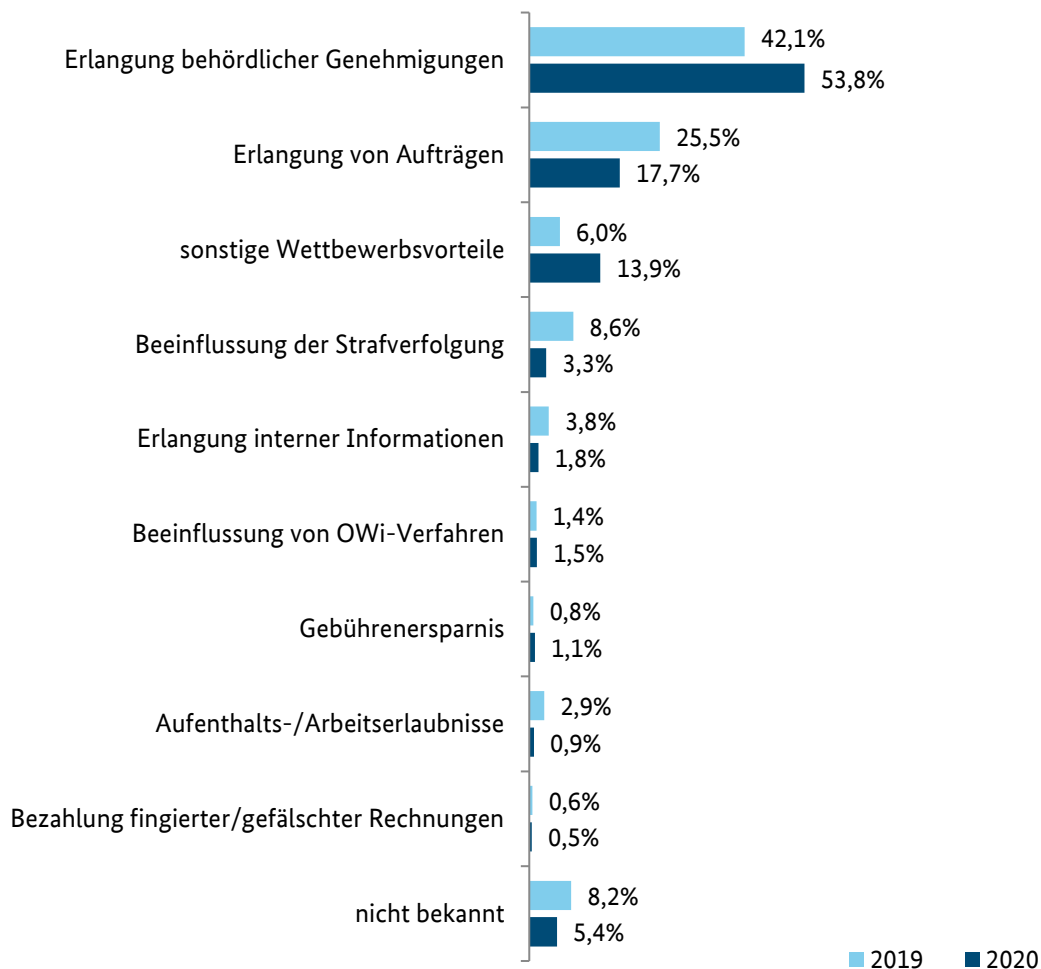
Der Anstieg im Bereich Medizin und Pharma im Jahr 2020 auf 14,0 % geht insbesondere auf das bereits unter Punkt 2.1.2 „§ 333 StGB – Vorteilsgewährung“ genannte Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Patientenvermittlung zugunsten eines Verbunds von Reha-Kliniken in Bayern zurück. Der Anstieg im Baugewerbe ergibt sich aus mehreren Einzelverfahren.

Funktion der Geber



Im Jahr 2020 trat mehr als die Hälfte aller Geber als Privatperson auf. Im Vorjahr war dies nur bei rund jedem vierten Geber der Fall.

Art der Vorteile auf Geberseite



Die Erlangung behördlicher Genehmigungen war erneut das bevorzugte Ziel von Gebern. Der Anstieg des Anteils dieser Vorteilsart auf Geberseite ist insbesondere auf die Folgeverfahren zu dem Ermittlungskomplex in Sachsen im Zusammenhang mit der Erstellung falscher Hauptuntersuchungen und Sicherheitsüberprüfungen für Kraftfahrzeuge zurückzuführen.

Hinsichtlich der Erlangung von Aufträgen setzt sich der schon seit 2018 bestehende rückläufige Trend fort. Noch im Jahr 2017 hatten nahezu zwei Drittel aller korruptiven Handlungen die Erlangung eines Auftrags zum Ziel.

Während sich der Anteil der Erlangung sonstiger Wettbewerbsvorteile (z. B. Kenntnis der Angebotspreise der Mitbewerber vor Abgabe des eigenen Angebots, Beeinflussung von Ausschreibungen durch Einfügen oder Weglassen von Bewerbungsvoraussetzungen) in 2020 mehr als verdoppelt hat, nahm der Anteil der Beeinflussung der Strafverfolgung deutlich ab. Ein Beispiel für die Beeinflussung der Strafverfolgung ist die Bestechung im Zusammenhang mit Personen- und Fahrzeugkontrollen. Die kontrollierten Personen versuchen dabei situativ, vorwiegend mithilfe von Bargeldzahlungen oder Angeboten anderer geldwerter Vorteile, polizeiliche Maßnahmen zu beeinflussen bzw. abzuwenden. Daneben fallen unter die Beeinflussung der Strafverfolgung u. a. auch die Einflussnahme auf Zeugen in Strafverfahren sowie Sachverhalte in Justizvollzugsanstalten, wie z. B. die Bestechung von Bediensteten im Justizvollzug zur Erlangung von Mobiltelefonen oder anderer persönlicher Vorteile.

Erheblicher Anstieg des Gesamtwerts der von Gebern durch korruptive Handlungen erlangten Vorteile in 2020

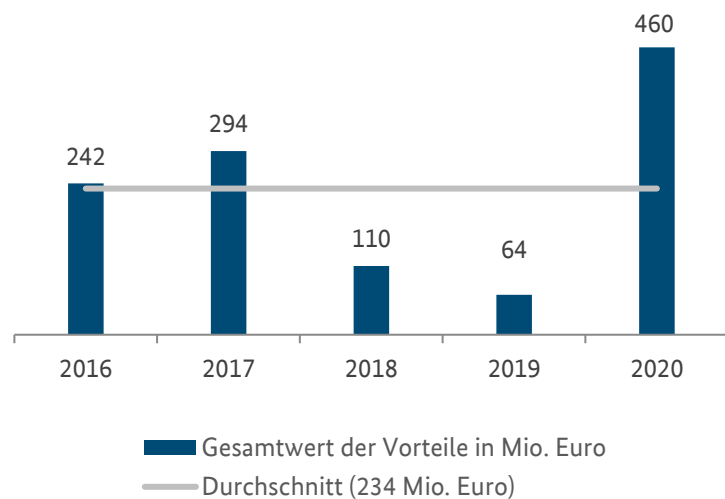
Für das Jahr 2020 wurde ein erheblicher Anstieg des Gesamtwerts erlangter Vorteile auf Geberseite registriert.

Maßgeblich beigetragen zu der erhöhten Gesamtsumme in 2020 haben zwei umfangreiche Korruptionsverfahren im Bereich der industriellen Auftragsvergabe in Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein.

Die Zunahme ist insbesondere vor dem Hintergrund des mit 13 Mio. Euro vergleichsweise niedrigen Gesamtwerts der

Vorteile auf Nehmerseite beachtlich. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass Geber vorrangig versuchen, durch korruptive Handlungen Aufträge zu erlangen, deren Höhe ein Mehrfaches der gezahlten Bestechungsgelder umfasst. Aufgrund der zu erwartenden strafrechtlichen und ggf. steuerlichen Sanktionen können in solchen Fällen allerdings die berufliche Existenz oder Unternehmensreputation bei Aufdeckung des Sachverhalts nachhaltig geschädigt oder zerstört werden.

Gesamtwert der erlangten Vorteile Geberseite (in Mio. Euro)¹³



2.2.3 Dauer der Verbindung zwischen Geber und Nehmer

Im Jahr 2020 hat sich der Anteil der Straftaten mit einer kurzen Verbindung von maximal einem Monat zwischen Gebern und Nehmern mehr als verdoppelt. Insbesondere betraf dies Sachverhalte, denen eine spontane Willensentscheidung zur Straftat zu Grunde lag (sog. situative Korruption).

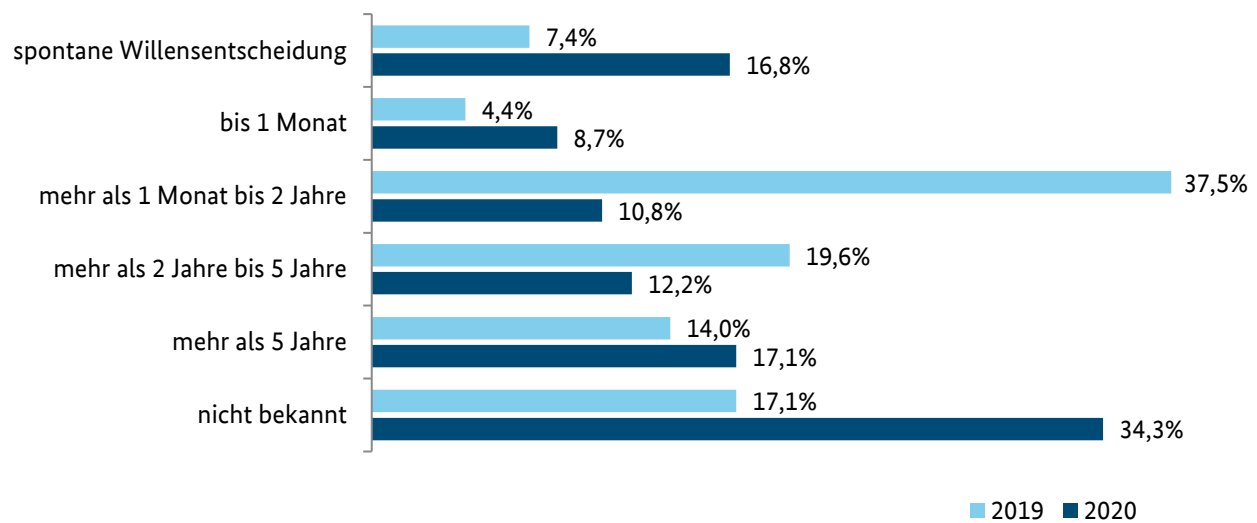
Hingegen ging der Anteil von Korruptionsstraftaten, denen Verbindungen von mehr als einem Monat bis zu fünf Jahren zwischen Gebern und Nehmern zugrunde lagen, deutlich zurück.

In knapp einem Drittel der Korruptionsfälle gab es längerfristige Verbindungen zwischen Gebern und Nehmern von mehr als zwei Jahren. Die Unterbindung insbesondere dieser längerfristigen Verbindungen ist ein wichtiger Ansatzpunkt für behördeninterne Korruptionsprävention oder die Schaffung von Compliance-Strukturen in Unternehmen. Hierauf beruht etwa auch das in der

¹³ Die für das Berichtsjahr 2016 gemeldete hohe Gesamtsumme resultierte insbesondere aus einem in Bayern geführten Verfahren im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe an ein Unternehmen für Gebäudetechnik. Im Jahr 2017 war fast die Hälfte des gemeldeten Gesamtwerts der Vorteile auf ein in Bayern geführtes Verfahren wegen Untreue in einem besonders schweren Fall und Bestechlichkeit zum Nachteil einer öffentlichen Anstalt zurückzuführen.

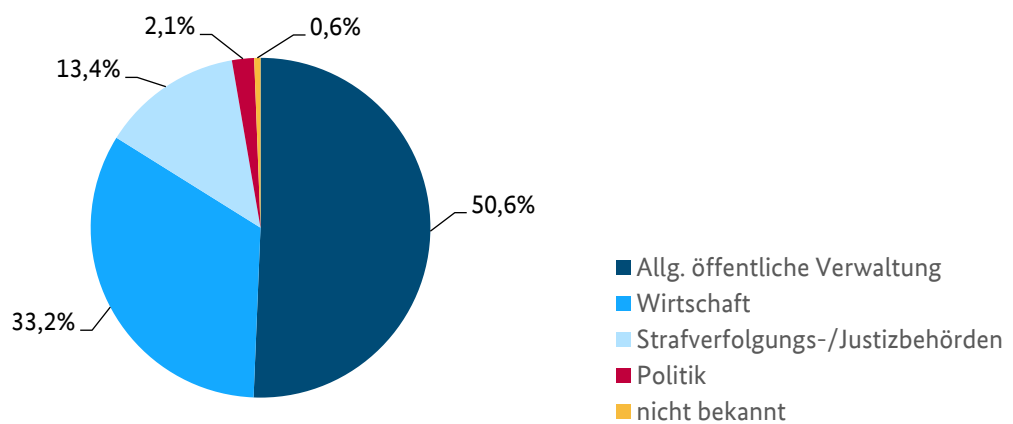
öffentlichen Verwaltung etablierte Rotationsprinzip, also der regelmäßige personelle Wechsel von Ämtern oder Aufgaben in korruptionsanfälligen Bereichen.

Dauer der Verbindung zwischen Geber und Nehmer



2.3 ZIELBEREICHE

Zielbereiche der Korruption



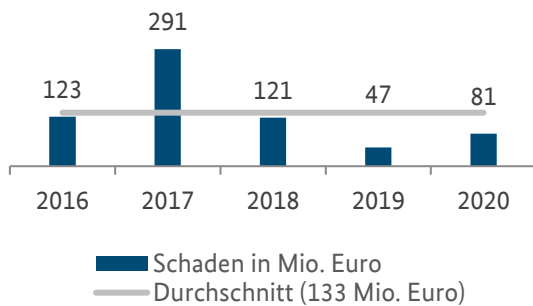
Wie in den Vorjahren ist die öffentliche Verwaltung bevorzugter Zielbereich von Gebern.

Stark betroffen ist auch der Bereich der Wirtschaft, wenngleich der Anteil im Vergleich zum Vorjahr (2019: 39,3 %) sank.

2.4 SCHÄDEN

Im Jahr 2020 wurden bei 656 Korruptionstaten monetäre Schäden ermittelt (Anteil 11,9%). Gegenüber dem Vorjahr bedeutet das einen deutlichen Rückgang sowohl der Anzahl (2019: 1145) als auch des Anteils (2019: 21,1%) von Fällen mit ermitteltem Schaden.

Gesamtschaden (in Mio. Euro)



Gleichwohl stieg der Gesamtschaden im Vergleich zum Vorjahr um 72,3 % auf rund 81 Mio. Euro an.

Die damit festgestellte durchschnittliche Schadenssumme je Korruptionsstraftat betrug in 2020 rund 123.000 Euro. In 2019 lag diese bei lediglich rund 41.000 Euro.

Die erfassten Summen geben das tatsächliche Ausmaß des durch Korruption hervorgerufenen Gesamtschadens nur bedingt wieder. Zur

tatsächlichen Dimension können nur sehr begrenzt valide Aussagen getroffen werden, da sich beispielsweise die durch korruptionsbedingte Erlangung von Genehmigungen verursachten finanziellen Schäden in der Regel nur schwer bemessen lassen.

Korruption verursacht jedoch nicht nur wirtschaftliche Schäden. Ebenso schwerwiegend sind kaum messbare immaterielle Schäden, die durch korruptive Handlungen entstehen. So kann Korruption das Grundvertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Unabhängigkeit, Unbestechlichkeit und Handlungsfähigkeit des Staates bzw. die Integrität der Wirtschaft erheblich beeinträchtigen.

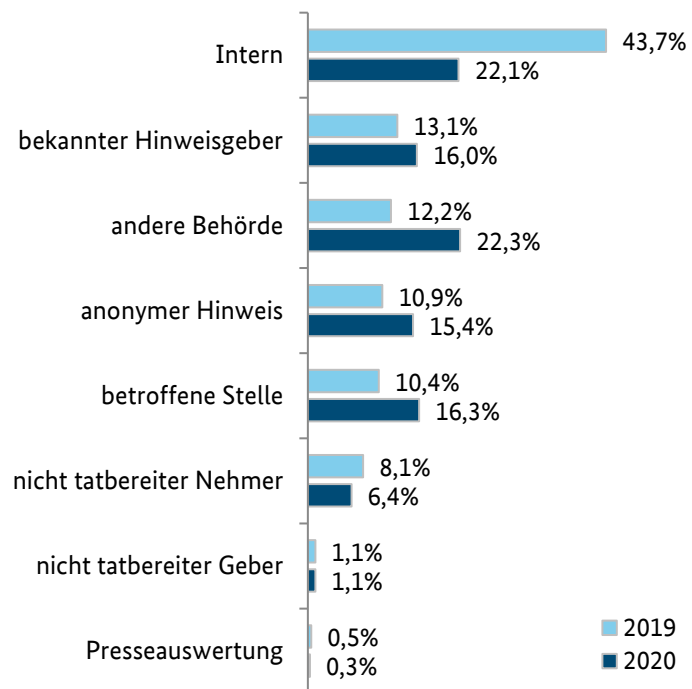
2.5 VERFAHRENSURSPRUNG

Während Korruptionsverfahren in 2019 noch am häufigsten von Amts wegen aufgrund polizeiinterner Erkenntnisse (z. B. aus laufenden Ermittlungsverfahren) eingeleitet wurden, überwiegt im Jahr 2020 der Anteil der auf Basis polizeixterner Quellen bzw. Informationen eingeleiteten Verfahren deutlich (77,9 %). Dabei gewannen insbesondere Ermittlungen aufgrund von Hinweisen anderer Behörden und betroffener Stellen im Berichtsjahr an Bedeutung.

Über drei Viertel aller Korruptionsverfahren aufgrund externer Quellen bzw. Informationen eingeleitet

Die gestiegene Anzahl polizeilicher Ermittlungen aufgrund externer Quellen bzw. Informationen zeigt die hohe Relevanz dieser qualifizierten Hinweise für eine erfolgreiche Korruptionsbekämpfung. Diesem Ziel dienen sowohl die Schaffung von Compliance-Strukturen in Unternehmen als auch die im

Prozentuale Verteilung der Verfahrensurspünge



Rahmen der allgemeinen Korruptionsprävention in Bund und Ländern durchgeführten Maßnahmen, wie z. B. behördeninterne Aufklärungs- und Schulungsveranstaltungen sowie der Ausbau und die Einführung von Hinweisgebersystemen.

Eine vergleichsweise untergeordnete Rolle für die Einleitung von Korruptionsverfahren spielen Hinweise von Akteuren, die unmittelbar mit Korruptionstaten in Berührung kamen. Lediglich dem Personenkreis der nicht tatbereiten Nehmer kommt hierbei eine gewisse Bedeutung zu.

2.6 KORRUPTION UND ORGANISIERTE KRIMINALITÄT

In den vergangenen Jahren wurden im Bereich der Organisierten Kriminalität (OK) Verfahren mit korruptiven Bezügen im Bereich der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen, wegen unerlaubter Absprachen im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe oder im Zusammenhang mit der Vergabe von Sponsoringverträgen geführt. Diese OK-Verfahren wegen Korruptionsverdachts weisen aufgrund ihrer Komplexität eine überdurchschnittlich lange Verfahrensdauer von oft mehreren Jahren auf.

Daneben sind korruptive Handlungen aber auch bei OK-Verfahren anderer Phänomenbereiche feststellbar, wo sie jedoch nicht den Schwerpunkt des kriminellen Handels darstellten, gleichwohl aber als Mittel zum Zweck dienten.¹⁴

¹⁴ Weitere Informationen können dem Bundeslagebild Organisierte Kriminalität entnommen werden.

3 Gesamtbewertung

Nachdem bei der Anzahl der polizeilich registrierten Korruptionsstraftaten im Vorjahr erstmals wieder ein Anstieg verzeichnet wurde, hat sich die Fallzahl im Jahr 2020 auf dem erhöhten Vorjahresniveau stabilisiert. Sie liegt knapp über dem Durchschnitt der vergangenen fünf Jahre.

Insbesondere bei Bestechlichkeit (§ 332 StGB) und Bestechung (§ 334 StGB) kam es zu einem starken Anstieg der Fallzahl. Ursächlich hierfür waren umfangreiche Ermittlungsverfahren, die sich erheblich statistisch auswirkten.

Besonderheiten oder Auswirkungen auf die Kriminalitätslage im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie wurden für das Berichtsjahr 2020 nicht gemeldet.

Im Bereich Korruption ist weiterhin von einem großen Dunkelfeld auszugehen. Da es sich bei Korruptionsstraftaten um sogenannte Täter-Täter-Delikte handelt, wird nur ein Teil aller begangenen Korruptionsstraftaten polizeilich bekannt und findet somit Eingang in die Statistik.

Das gesamtgesellschaftliche Bedrohungspotenzial durch Korruption wird auch am registrierten Gesamtschaden deutlich. Dieser hat sich im Berichtsjahr nahezu verdoppelt, obwohl bei nur rund jeder achten Korruptionsstraftat eine Schadenssumme ermittelt werden konnte. Hinzu kommen immaterielle Schäden, wie der Vertrauensverlust der Bevölkerung in die Unabhängigkeit, Unbestechlichkeit und Handlungsfähigkeit des Staates sowie die Integrität der Wirtschaft.

Eine erfolgreiche Korruptionsbekämpfung setzt zielgerichtete Präventionsmaßnahmen in den besonders korruptionsgefährdeten Bereichen von Behörden und Unternehmen voraus. Insofern sind die bislang von Bund und Ländern sowie in Unternehmen ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung korruptiver Strukturen konsequent fortzusetzen und weiterzuentwickeln. Hierzu zählen beispielsweise spezielle Aus- und Fortbildungsangebote sowie Sensibilisierungsmaßnahmen, zeitgemäße Aufklärungskampagnen mittels zielgruppenspezifischer Medien, die weitere Etablierung von Compliance-Strukturen sowie organisatorische und personelle Vorkehrungen.

Neben zielgerichteten Präventionsmaßnahmen ist die konsequente Strafverfolgung weiterhin essenzieller Bestandteil einer nachhaltigen Korruptionsbekämpfung. Die signifikant gestiegene Zahl polizeilicher Ermittlungen aufgrund externer Quellen bzw. Informationen verdeutlicht, dass hierfür weiterhin qualifizierte Hinweise von besonderer Bedeutung sind.

Impressum

Herausgeber

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Stand

September 2021

Gestaltung

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Bildnachweis

Bundeskriminalamt

Weitere Lagebilder des Bundeskriminalamtes zum Herunterladen finden Sie ebenfalls unter:
www.bka.de/Lagebilder

Diese Publikation wird vom Bundeskriminalamt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben.
Die Publikation wird kostenlos zur Verfügung gestellt und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise,
nur mit Quellenangabe des Bundeskriminalamtes
(Korruption, Bundeslagebild 2020, Seite X).